

12. II. 1916

Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Berlin, 10. Febr. (W. T. B.) Durch Anfrage bei den zuständigen Stellen ist festgestellt worden, daß die Bekanntmachung betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 1. Februar 1916 in erster Linie deshalb erschienen ist, um eine plötzliche, Handel und Gewerbe sowie Verbraucher schädigende Preissteigerung zu verhindern, die sicherlich die Folge der weitgehenden Beschlagnahme gewesen wäre. Erörterungen über Änderungen dieser Preisbeschränkung sollen demnächst mit den amtlichen Handelsvertretungen und Vertretern der besonderen Fachverbände des Webstoffgewerbes gepflogen werden. Zur Vermeidung unnötiger Arbeit sei daher dringend davon abgeraten, sich unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder das Webstoffmeldeamt mit auf jene Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anregungen zu wenden oder gar deswegen Reisen nach Berlin zu unternehmen. Einzelauskünfte können in der Angelegenheit grundsätzlich nicht erteilt werden. Mit Anregungen wende sich der einzelne an die örtlich zuständige Handelsvertretung. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die Bekanntmachung nicht nur die Kleinhändler, sondern jeden Verkäufer, also auch Fabrikanten und Großhändler, betrifft. Zur Kenntnis der Behörden ist gelangt, daß eine vorzeitige Veröffentlichung der neuen Beschlagnahme-Bekanntmachungen gewissenlose Leute dazu veranlaßt hat, ihre Verkaufspreise sofort in wucherischer Weise heraufzusetzen. Dadurch würde die Bekanntmachung, die verhindern soll, daß der Bevölkerung die Bekleidung verteuert wird, teilweise wirkungslos werden. Daher wird darauf hingewiesen, daß es als ein Verstoß gegen diese Bekanntmachung anzusehen ist, wenn dem weiteren Verkauf solche in den letzten Nummertagen heraufgesetzten Preise zugrunde gelegt werden, die in Wahrheit vor dem 1. Februar 1916 nicht erzielt worden sind.